

Merkblatt

Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2430 i.V.m. §10 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Erstellung einer Konformitätsbescheinigung zur Vorlage beim Zoll

Die genehmigungsfreie Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer ist nur dann möglich, wenn die Ware den vorgeschriebenen Vermarktungsnormen entspricht.

Um die Einhaltung der Vermarktungsnormen zu dokumentieren, muss dem Zoll (der Ausfuhrzollstelle) zusammen mit der Ausfuhranmeldung eine gültige Konformitätsbescheinigung vorgelegt werden.

Für die Überwachung der Einhaltung der Vermarktungsnormen und die Erstellung der Konformitätsbescheinigung bei deutschem Obst und Gemüse, dass in ein Drittland ausgeführt werden soll, sind die Kontrollstellen der Bundesländer zuständig.

**Die in Hessen zuständige Behörde für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Vorlage beim Zoll, ist das
Regierungspräsidium Gießen,
Abt V, Dezernat 51.2,
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar.**

Die Kontrolle ist mindestens zwei Werktage vorher anzumelden. Diese Anmeldung kann elektronisch an obst-gemuese@rpgi.hessen.de oder telefonisch erfolgen.

Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für Rückfragen an.

Ansprechpartner:

Ulrich Sehrt	Tel: 0641/303-5161 Mobil 0175/2940645
Torsten Lautz	Tel: 0641/303-5143 Mobil 0174/3126123
Rainer Ohling	Tel: 0641/303-5158 Mobil 0160/7416625

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung ist kostenpflichtig.

Für Konformitätsbescheinigungen bei Obst und Gemüse, das nicht in Deutschland erzeugt wurde, ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die verantwortliche Behörde.

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter [BLE - QUAKON - Elektronische Anmeldung Qualitätskontrolle](#)